Lieferketten

- eine aktuelle Bestandsaufnahme der (rechtlichen) Lage inkl. Blick auf die Situation im Ausland

Dr. Konrad Kern





Störungen in Lieferketten





Frankfurter Allgemeine | 07.04.2023 - Aktualisiert: 07.04.2023, 20:11 Uhr https://www.faz.net/-gqe-b748d

Neue Sorgen um die Lieferketten

Peking reagiert harsch auf die Gespräche zwischen Taipeh und Washington. Das droht den Frachtverkehr zu belasten.

Lieferketten-Probleme sorgen für Schieflagen

Obwohl die pandemiebedingten Einschränkungen sukzessive gelockert werden, fehlt die Konjunktureuphorie. Besonders Versorgungs- und Preissteigerungsprobleme machen der Industrie zu schaffen, wie das aktuelle Restrukturierungsbarometer zeigt.

Russische Lieferungen

Ohne Gas nichts los

Ohne Gas und Öl läuft nichts in der chemischen Industrie, und ohne die chemische Industrie läuft die Wirtschaft nicht: Hinter der Sorge vor einem Gas-Importstopp steckt ein kompliziertes Produktionsnetz.

Von BERND FREYTAG



BASF wäre nur der Anfang: Die deutsche Wirtschaft hängt in vielerlei Hinsicht von



Disruption und materielles deutsches Recht

Höhere Gewalt im deutschen Recht?

- Höhere Gewalt in Lieferverträgen nach deutschem Recht nur unmittelbar relevant, wenn der zugrunde liegende Vertrag eine (wirksam vereinbarte) Force-Majeure Klausel enthält.
- Voraussetzungen für Vorliegen von Höherer Gewalt abhängig von individueller vertraglicher Regelung (z. B. Nennung von einschlägigen Beispielen wie Epidemien, Krieg etc.)
- Auslegung des Begriffs Höhere Gewalt im deutschen (Reise-)Recht:
 - "... betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist."

Höhere Gewalt im deutschen Recht?

Rechtsfolgen vertraglicher Regelungen?

- Rechtsfolgen von Höherer Gewalt richten sich nach der vertraglichen Regelung.
- Häufig vereinbarte Rechtsfolgen:
 - Temporäre / dauerhafte Befreiung von Leistungspflichten
 - Kündigungs- / Rücktrittsrechte
 - Seltener: Verpflichtung zur Vertragsanpassung



Gesetzliche Prinzipien im deutschen Recht



Was gilt, wenn keine vorrangigen vertraglichen Regelungen einschlägig sind?

- Grundsatz "pacta sunt servanda": Festhalten an Leistungspflichten nach vertraglicher / gesetzlicher Risikoverteilung
 - Insbesondere: Beschaffungsrisiko liegt i. d. R. beim Lieferanten.
- Mögliche Ausnahmen von (unverändertem) Fortbestand der Leistungspflichten in Fällen von Disruption:
 - Wegfall der Leistungspflicht bei Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)
 - Einrede des grob unverhältnismäßigen Aufwands (§ 275 Abs. 2 BGB)
 - Recht auf Vertragsanpassung und ggf. Vertragsaufhebung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage
 - Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB)
 - Unsicherheitseinrede des Vorleistungspflichtigen (§ 321 BGB)



Gesetzliche Prinzipien im deutschen Recht

Haftung für Leistungsstörungen?

- Sofern Nichtleistung oder Verzögerung der Leistung verschuldet ist, kommen Schadensersatzansprüche nach dem deutschen Leistungsstörungsrecht in Betracht.
- Grds. keine Haftung für unverschuldete Leistungshindernisse wie im Fall Höherer Gewalt.
 - Problem: Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 Abs. 1. S. 1, 2. Hs. BGB.
- Haftung insb. dann denkbar, wenn nicht alles Zumutbare zur Sicherstellung der eigenen Leistungsfähigkeit getan wurde (z. B. unterlassene Vorkehrungen zur Ersatzbeschaffung)



Beispiel: Inflation

Vertragliche Regelung?

- Force-Majeure Klauseln (selbst wenn einschlägig) begründen häufig keinen Anspruch auf Vertragsanpassung.
- In Lieferverträgen mit längerer Laufzeit häufig Preisanpassungsmechanismen enthalten, die (im Falle ihrer Wirksamkeit) gesetzlichen Regelungen vorgehen:
 - Leistungs- / Preisvorbehaltsklauseln
 - Spannungsklauseln
 - Kostenelementklauseln
 - Verhandlungsklauseln
- In Ausnahmefällen Anpassung aufgrund Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) denkbar.



Beispiel: Inflation



Anpassung bei Fehlen einer vertraglichen Regelung?

- Unmöglichkeit / Unverhältnismäßigkeitseinrede?
 - Keine Unmöglichkeit (Grundsatz: "Geld hat man zu haben")
 - Inflation führt grds. auch nicht zur Unverhältnismäßigkeit, denn mit steigenden Preisen steigt im Zweifel auch das Interesse des Gläubigers an der Leistung.
- Wegfall der Geschäftsgrundlage:
 - Inflation und Geldwertschwankungen gelten grds. als im Rahmen des Vorhersehbaren.
 - Ausnahme nur bei krassem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.
 - Bisherige Rspr. (aus Zeiten der Hyperinflation) sehr streng, aber fraglich, ob auf aktuelle Herausforderungen übertragbar.



Beispiel: Krieg

Krieg als Höhere Gewalt bei Force-Majeure Klausel?

- Krieg ist grds. ein von außen kommendes, unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis.
- Unvermeidbarkeit insb. bei Sanktionsverboten denkbar.
 - Problem: nur mittelbare Betroffenheit von Sanktionen, d. h. wenn Ersatzbeschaffung möglich ist.

Beispiel: Krieg

Bei Fehlen einer vertraglichen Regelung?

- Unmöglichkeit / Unverhältnismäßigkeitseinrede?
 - Bei Lieferung aus dem / in das Kriegsgebiet insb. tatsächliche Unmöglichkeit denkbar.
 - Lieferungen aus dem / in das Land des Aggressors können bei Verstoß gegen Sanktionsverbote rechtliche Unmöglichkeit begründen.
- Wegfall der Geschäftsgrundlage?
 - Krieg kann grds. Änderung der "großen Geschäftsgrundlage" bedeuten.
 - Unzumutbarkeit (trotz Möglichkeit) z. B. bei Gefahr für Leib und Leben von Mitarbeitern denkbar.
 - Rechtsfolge: Recht auf Vertragsanpassung oder ggf. Vertragsaufhebung.

Prozessuale Mittel bei Lieferkettenstörungen



Streitverkündung

- Zulässigkeit:
 - § 72 ZPO: Eigener Anspruch gegen einen Dritten oder drohender Anspruch eines Dritten bei negativem Prozessausgang des Erstprozesses.
 - In Lieferkettensituationen grds. gegeben, z. B. Streitverkündung gegen Lieferanten bei Inanspruchnahme durch Abnehmer wegen Mängeln.
- Wirkungen:
 - Hemmung der Verjährung des Regressanspruchs, § 204 Abs. 1 Nr. 6 ZPO.
 - Bindungswirkung der tragenden Feststellungen des Ersturteils für den Folgerechtsstreit, z. B. die Mangelhaftigkeit der verkauften Sache, §§ 74 Abs. 1, 68 ZPO.
 - Problem: Anerkennung der Streitverkündung im Ausland bei im Ausland ansässigen Streitverkündungsempfänger.



Prozessuale Mittel bei Lieferkettenstörungen

Streitverkündung bei Schiedsverfahren?

- Das Schiedsverfahrensrecht sieht eine Streitverkündung nicht vor.
- es gibt zwar verschiedene Lösungsansätze verschiedener
 Schiedsinstitutionen. Diese können jedoch nur dann Anwendung finden, wenn alle beteiligten Parteien damit einverstanden sind.



Dr. Konrad Kern

Rechtsanwalt Fachanwalt für Bankund Kapitalmarktrecht Partner

konrad.kern@sonntagpartner.de